



**Herzlich
willkommen**



Mit uns fahren Sie gut.

Informationen zu den Änderungen der Bildungsverordnungen und Bildungsplänen sowie Anhängen im Zusammenhang der Teilrevision der Grundbildungen vom Automobil-Mechatroniker:in, Automobil-Fachmann:frau und Automobil-Assistent:in

Version 22. Dezember 2025

mobilcity.ch



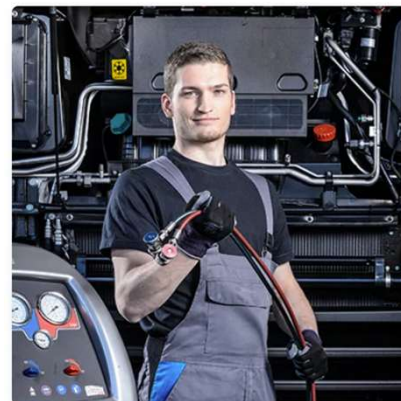
Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)



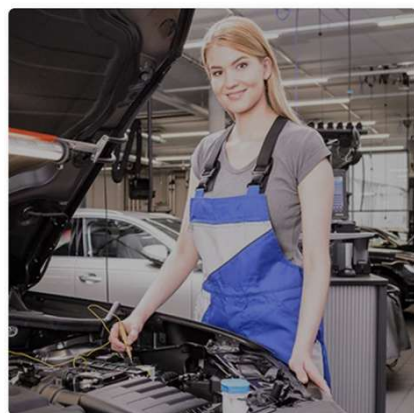
Automobil-Assistent:in EBA



**Automobil-Mechatroniker:in EFZ
Fachrichtung Personenwagen**



**Automobil-Mechatroniker:in EFZ
Fachrichtung Nutzfahrzeuge**



**Automobil-Fachmann / Automobil-
Fachfrau EFZ Fachrichtung
Personenwagen**



**Automobil-Fachmann / Automobil-
Fachfrau EFZ Fachrichtung
Nutzfahrzeuge**



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

**In Kraft ab «1.2.2026»
Lehrbeginn Sommer 2026**

Übersicht Änderungen in der Bildungsverordnungen

1. Änderungen in Handlungskompetenzen (Art. 4)

- Anpassungen im Bereich **Elektrotechnik-Grundlagen, Hybrid- und Elektroantrieb**
- HK 3.1 zusätzlich für die Betriebe auch Leistungsziele im Zusammenhang mit der Kommunikation eingefügt.

2. Fachliche Anforderungen an die Berufsbildner (Art. 10)

- Didaktikmodul ist für alle Berufsbildner **verbindlich und obligatorisch**
- Liste für verwandte Berufe für Bildungsbewilligung nach Art. 10
- Beim AM wird die fachliche Voraussetzung für die Bildungsbewilligung angepasst, dass auch jeder AM mit 3-jähriger Berufspraxis einen AM ausbilden kann (keine fachtechnische Weiterbildung mehr nötig)
- Berufsbildner mit 80 % Anstellung auch berücksichtigt (Art. 11)



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

3. QV Automobil-Assistent:innen (Art. 18)

- Die schriftliche Berufskennntnis-Prüfung wird gestrichen
- Zusätzlich HV1 während der Ausbildung integriert

4. Anpassungen Anhang 1

- Empfehlung zur Verkürzung von Grundbildungen
- Anpassung Mindesteinrichtungen für Ausbildungsbetriebe
- Lerndokumentation

5. Isyflow

- Ersatz für Sephir, Einführung 08. 2026

**In Kraft ab «1.2.2026»
Lehrbeginn Sommer 2026**



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

1. Änderungen in Handlungskompetenzen

- Bei allen Grundbildungen wurden im Bereich **Elektrotechnik-Grundlagen, Hybrid- und Elektroantrieb** Anpassungen vorgenommen.
- **Schweissen** und **Scheibenreparatur** fällt bei allen weg.
- Beim **AF** zusätzlich im Handlungskompetenzbereich 4:
 8. Fahrassistenz- und Infotainmentsysteme reparieren
 9. Elektro- und Hybridantriebe reparieren
- In allen Bildungsplänen wurden bei der HK 3.1 zusätzlich für die Betriebe auch Leistungsziele im Zusammenhang mit der Kommunikation eingefügt.



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Gestrichene Ausbildungsinhalte		
LZ-Nr	Leitungsziel	Beruf
2.1.11	prüfen, montieren und warten Schneeketten und Schleuderketten	AA, AF, AM
2.3.03	führen Schweiss- und Wärmearbeiten aus	AA, AF, AM
3.4.01	tauschen Leuchtmittel der Gebäudebeleuchtung aus	AA, AF, AM
4.3.01	reparieren Bauteile aus Kunststoff	AF, AM
4.3.02	reparieren und ersetzen Fahrzeugverglasungen	AF, AM
4.6.13	Überprüfen die Bauteile des CVT-Getriebes und stellen dies instand	AF, AM



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Neue Ausbildungsinhalte		
LZ-Nr	Leitungsziel	Beruf
1.3.16	führen Messungen an elektrischen Schaltungen	AA, AF, AM
3.1.06	nehmen ihre Rolle im Team wahr	AA, AF, AM
3.1.07	begrüssen Kundinnen und Kunden freundlich und achten auf eine saubere Erscheinung	AA, AF, AM
3.4.07	wenden Computer, Standardprogramme und elektronische Lernsysteme an (Betrieb)	AA, AF, AM
3.4.08	wenden Computer sowie Werkstattinformationssysteme und Standardprogramme an (Betrieb)	AA, AF, AM
3.5.02	erklären die Gefahren und Massnahmen bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften (inkl. im Umgang mit Hochvoltssystemen) HV1	AA, AF, AM
3.5.09	lagern und entsorgen Hochvoltbatterien unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (Betrieb)	AA, AF, AM
3.5.10	erklären den sicheren Umgang und die grundlegende Funktionsweise der Hochvoltkomponenten inkl. Ladeinfrastruktur	AA, AF, AM
4.4.04	überprüfen die Bauteile des Bordnetzes und stellen dieses instand	AF, AM



Neue Ausbildungsinhalte

LZ-Nr	Leitungsziel	Beruf
4.8.01	überprüfen die Fahrassistenzsysteme und stellen sie instand (Betrieb, üK)	AF, AM
4.8.02	beschreiben die Aufgabe und den Aufbau der Fahrassistenzsysteme (BFS)	AF, AM
4.8.04	erklären Komponenten von Fahrassistenz- und Infotainmentsystemen (BFS)	AF, AM
4.8.05	überprüfen Infotainmentsysteme und stellen sie instand (Betrieb, üK)	AF, AM
4.8.06	beschreiben die Aufgabe und den Aufbau der Infotainmentsysteme (BFS)	AF, AM
4.9.03	beschreiben verschiedene Komponenten von Elektro- und Hybridantriebssystemen und erklären dessen Aufgaben BFS	AF, AM
4.9.04	konfigurieren das Fahrzeug und die Ladeinfrastruktur	AF, AM
4.9.05	beschreiben die Abhängigkeiten von vernetzten Systemen (z. B. Ladeinfrastruktur) BFS	AF, AM
5.1.15	diagnostizieren die Dauerbremsanlage im Zugfahrzeug und ermitteln Fehlfunktionen nach Herstellerangaben	AM NF



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Neue Ausbildungsinhalte		
LZ-Nr	Leitungsziel	Beruf
5.8.01	diagnostizieren Fahrerassistenzsysteme nach Prüfanleitung (Betrieb, üK)	AM
5.8.02	erklären das Grundprinzip der verschiedenen Fahrerassistenzsystemen (BFS)	AM
5.8.03	diagnostizieren Infotainmentsysteme nach Prüfanleitung (Betrieb, üK)	AM
5.8.04	erklären das Grundprinzip der verschiedenen Infotainmentsysteme (BFS)	AM
5.9.02	bedienen die Ladeinfrastruktur und überprüfen deren Funktion (Betrieb, üK)	AM
5.9.03	erklären die Funktionsweise von Elektro-, Hybrid- und Ladeinfrastruktursystemen (BFS)	AM



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

2. Fachliche Anforderungen an die Berufsbildner (Art. 10) AM

Art. 10 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

¹ Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Automobil-Mechatronikerin oder -Mechatroniker EFZ mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Automobil-Mechatronikerin und des Automobil-Mechatronikers EFZ und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

² Berufsbildnerinnen und Berufsbildner müssen zusätzlich zu den Qualifikationen nach Absatz 1 über ein Didaktikmodul des Auto Gewerbe Verbandes Schweiz (AGVS) mit Abschluss verfügen.



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Grundbildungen und HBB des AGVS, welche Automobil-Mechatroniker:in ausbilden dürfen

jeweils 3 Jahre Praxisjahre (HBB 2 Jahre Praxisjahre)

- eidg. dipl. Automechaniker/-in
- eidg. dipl. Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker/-in
- Automobildiagnostiker/-in
- Automobil-Werkstattkoordinator/-in
- Bachelor of Science in Automobiltechnik und Automobilingenieur/-in
- Automobil-Mechatroniker/-in
- Automechaniker/-in
- Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker/-in



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Grundbildungen und HBB des AGVS, welche Automobil-Fachleute ausbilden dürfen

jeweils 3 Jahre Praxisjahre (HBB 2 Jahre Praxisjahre)

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• eidg. dipl. Automechaniker/-in• eidg. dipl. Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker/-in• Automobildiagnostiker/-in• Automobil-Werkstattkoordinator/-in• Bachelor of Science in Automobiltechnik und Automobilingenieur/-in |
| <ul style="list-style-type: none">• Automobil-Mechatroniker/-in |
| <ul style="list-style-type: none">• Automechaniker/-in |
| <ul style="list-style-type: none">• Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker/-in |
| <ul style="list-style-type: none">• Automobil-Fachmann/-frau |
| <ul style="list-style-type: none">• Automonteur/-in |



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Grundbildungen und HBB des AGVS, welche Automobil-Assistent:in ausbilden dürfen

jeweils 3 Jahre Praxisjahre (HBB 2 Jahre Praxisjahre)

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• eidg. dipl. Automechaniker/-in• eidg. dipl. Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker/-in• Automobildiagnostiker/-in• Automobil-Werkstattkoordinator/-in• Bachelor of Science in Automobiltechnik und Automobilingenieur/-in |
| <ul style="list-style-type: none">• Automobil-Mechatroniker/-in |
| <ul style="list-style-type: none">• Automechaniker/-in |
| <ul style="list-style-type: none">• Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker-in |
| <ul style="list-style-type: none">• Automobil-Fachmann/-frau |
| <ul style="list-style-type: none">• Automonteur/-in |



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Liste für verwandte Berufe für Bildungsbewilligung Art. 10 Verordnung (Anhang 1 Bildungsplan)

Automobil-Assistent:in EBA (AA)

Automobil-Fachmann:frau EFZ (AF)

Automobil-Mechatroniker:in EFZ (AM)

Art. 10 Bst b (AM)

eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Automobil-Mechatronikerin und des Automobil-Mechatronikers EFZ und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

Art. 10 Bst c (AF)

eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Automobil-Fachfrau und des Automobil-Fachmannes EFZ oder der Automobil-Mechatronikerin und des Automobil-Mechatronikers EFZ und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

Art. 10 Bst c (AA)

eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Automobil-Fachfrau und des Automobil-Fachmannes EFZ oder der Automobil-Mechatronikerin und des Automobil-Mechatronikers EFZ und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Liste für verwandte Berufe für Bildungsbewilligung Art. 10 BiVo (Anhang 1 Bildungsplan)

Verwandte Berufe	Ausbildungsdauer	Ausbildungsbewilligung nach BiVo Art. 10
Automechaniker:in EFZ	4 Jahre	AA / AF / AM
Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker:in EFZ	4 Jahre	AA / AF / AM
Automonteur:in EFZ	3 Jahre	AA / AF
Landmaschinenmechaniker:in EFZ	4 Jahre	AA / AF / AM
Motorradmechaniker:in EFZ	4 Jahre	AA / AF / AM
Baumaschinenmechaniker:in EFZ	4 Jahre	AA / AF / AM
Motorgerätemechaniker:in EFZ	4 Jahre	AA / AF
Carrosseriespengler:in EFZ	4 Jahre	AA
Fahrzeugschlosser:in EFZ	4 Jahre	AA
Carrossierereparateur:in EFZ	3 Jahre	AA
Fahrradmechaniker:in EFZ	3 Jahre	AA



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

2. Fachliche Anforderungen an die Berufsbildner (Art. 10) AM

Didaktikmodul

- Für neue Berufsbildner und auch alle bisherigen Berufsbildner mit einem tertiären Abschluss als Automobildiagnostiker ist das Didaktikmodul obligatorisch. Berufsbildner, welche bis heute das Didaktikmodul absolviert haben, müssen es nicht noch einmal absolvieren.
- Total ca. 1'500 Berufsbildner, die das Didaktikmodul noch absolvieren müssen.
- Es werden 8 Lektionen Besuch vom Didaktikmodul vorgegeben und es wird auch die Möglichkeit geben das Didaktikmodul mit 2 x 4 oder 8 Lektionen je nach Themen vor Ort oder online zu absolvieren.
- Frist bis am 31.12.2028 / Angebote ab Januar 2026



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Didaktikmodul

Die Berufsbildner:innen wählen aus folgenden fünf Angeboten aus:

- Lernende selektieren (8 Lektionen)
- Neue Generation verstehen (4 Lektionen)
- Die Instrumente der neuen Bildungsverordnung kompetent einsetzen (8 Lektionen) nur Änderungen Teilrevision (4 Lektionen)
- Junge Erwachsene führen und Krisen überwinden (8 Lektionen)
- Umgang mit Stress und Überforderung der Lernenden / Unterschiedliche Lerntypen und Lernstrategien (4 Lektionen)

Die Inhalte und Zielsetzungen des Didaktikmoduls sind vom AGVS vorgegeben und ausführlich beschrieben. Sie finden diese unter www.agvs-upsa.ch.



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

2. Fachliche Anforderungen an die Berufsbildner (Art. 10) AM

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

1 Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 80 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 50 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

2 Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 80 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 50 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

6 Arbeiten die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner oder die Fachkräfte Teilzeit, so organisiert der Betrieb ihre Arbeitszeit so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern oder Fachkräften beaufsichtigt sind.



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

3. QV Automobil-Assistent:innen (Art. 18)

Art. 18 BiVo

Art. 18 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a.¹⁴ praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 6 Stunden 20 Minuten; dafür gilt Folgendes:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Prüfen und Warten von Fahrzeugen	25 %
2	Austauschen von Verschleissteilen	25 %
3	Unterstützen von betrieblichen Abläufen	25 %
4	Fachgespräch	25 %

Art. 19 BiVo

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- praktische Arbeit: 50 %;
- Allgemeinbildung: 20 %;
- Erfahrungsnote: 30 %.¹⁸

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- Note für den Unterricht in den Berufskennntnissen: 60 %;
- Note für die überbetrieblichen Kurse: 40 %.¹⁹



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

4. Empfehlung zur Verkürzung von Grundbildungen Anhang 1 Bildungsplan

Hochstufungen

Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit der bestehende Vertrag aufzulösen und in eine Grundbildung mit höheren Anforderungen umzuwandeln.

- Zeitpunkt:** Spätestens zum Zeitpunkt der Vollendung des zweiten Semesters der laufenden Grundbildung.
- Leistungsaspekte:** Nur überdurchschnittliche Leistungen (Noten $\geq 5,0$) an den drei Lernorten ermöglichen eine Hochstufung. Dies betrifft den berufskundlichen Unterricht, den überbetrieblichen Kurs sowie die Leistungen im Betrieb und im allgemeinbildenden Unterricht (ABU).
- Erfahrungsnote:** In der neuen Grundbildung werden zur Berechnung der Erfahrungsnote keine Noten der früheren Grundbildung berücksichtigt.

2. Verkürzte Grundbildungen für Personen mit EFZ oder EBA

- Umfang:** Gemäss Art. 2 der Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen des SBFI (BiVo) für AF und AM werden den Personen mit einem EBA oder EFZ Verkürzungen der Ausbildungszeit zugestanden.
- Leistungsaspekte:** Bei Personen welche sich für eine verkürzte Grundbildung interessieren, muss die Erfahrungsnote und die Schlussnote aus dem Qualifikationsverfahren der ersten Grundbildung $\geq 4,80$ sein.
- Erfahrungsnote:** In der neuen Grundbildung werden zur Berechnung der Erfahrungsnote keine Noten der früheren Grundbildung berücksichtigt.



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

4. Empfehlung zur Verkürzung von Grundbildungen Anhang 1 Bildungsplan

Vom AA zum AF:

Dauer: Zwei Jahre

Programm: Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsattests Automobil-Assistent/-in EBA wird das erste Jahr der beruflichen Grundbildung angerechnet.

Für die restlichen zwei Jahre empfehlen wir das ordentliche Programm der Grundbildung im überbetrieblichen Kurs und in der Berufsfachschule (BKU inkl. ABU) des zweiten und dritten Ausbildungsjahres für Automobilfachleute zu besuchen.

Vom AF zum AM:

Dauer: Zwei Jahre

Programm: Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Automobil-Fachfrau EFZ oder Automobil-Fachmann EFZ werden die ersten zwei Jahre der beruflichen Grundbildung angerechnet. Dies gilt auch beim Wechsel in die andere Fachrichtung vom Automobil-Mechatroniker:in.

Für die restlichen zwei Jahre empfehlen wir das Programm der Grundbildung im überbetrieblichen Kurs und im berufskundlichen Unterricht des dritten und vierten Ausbildungsjahres für Automobil- Mechatroniker/-innen EFZ zu besuchen. Teilnehmende sind vom ABU befreit.



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Ausbildungsdauer bei Abschlüssen (Note <4.80)

Vom AA zum AF: Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsattests Automobil-Assistent:in EBA absolvieren bei einer Erfahrungsnote und der Schlussnote aus dem Qualifikationsverfahren der ersten Grundbildung <4.80, die ganze Ausbildungszeit für die Grundbildung vom Automobil-Fachmann:frau.

Vom AF zum AM: Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Automobil-Fachfrau EFZ oder Automobil-Fachmann EFZ absolvieren bei einer Erfahrungsnote und der Schlussnote aus dem Qualifikationsverfahren der ersten Grundbildung <4.80, die letzten drei Jahre der Ausbildungszeit für die Grundbildung zum Automobil-Mechatroniker:in.

Fachrichtung: Nach dem Abschluss vom Automobil-Fachmann:frau muss für den Abschluss der anderen Fachrichtung bei einer verkürzten Grundbildung für den Automobil-Mechatroniker:in noch die letzten drei Jahre absolviert werden, wenn die **Note < 4.80** ist.



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

4. Anpassung Mindesteinrichtungen für Ausbildungsbetriebe (Anhang 1 Bildungsplan)

Die Mindesteinrichtungen im Zusammenhang der Verbindungstechnik und Scheibenreparatur wurden gestrichen.

Liste der Mindesteinrichtungen für Ausbildungsbetriebe ab 1.1.2026 ([AF](#), [AM](#)) im Zusammenhang mit den Elektrofahrzeugen wurde ergänzt.

Hochvoltfahrzeuge (DIN-Normen VDE 0105-100, DIN 0100-10)

1. Absperrmaterial zur Arbeitsplatzabsicherung
2. PSA-Ausrüstung (Isolierhandschuhen, Gesichtsschutz und Sicherheitsschuhe)
3. VDE-geprüfte Werkzeuge mit Isolierschutz bis 1000 V und Isoliermatte
4. Spannungsprüfer (DIN VDE 0682-401)
5. Handwerkzeuge, inklusive Drehmoment- oder Ringschlüssel nach IEC 60900, EN 60900



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

4. Lerndokumentation

Das Führen einer Lerndokumentation im Betrieb ist für alle obligatorisch, dies ist entweder in Papierform oder auf der elektronischen Plattform möglich (Beschreibung von 5 Inhalten/Lehrjahr im Zusammenhang der Fachgespräche). Die Ausführung wird im Anhang 1 zum Bildungsplan geregelt.

Art. 12 Lerndokumentation

- 1) Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.
- 2) Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.



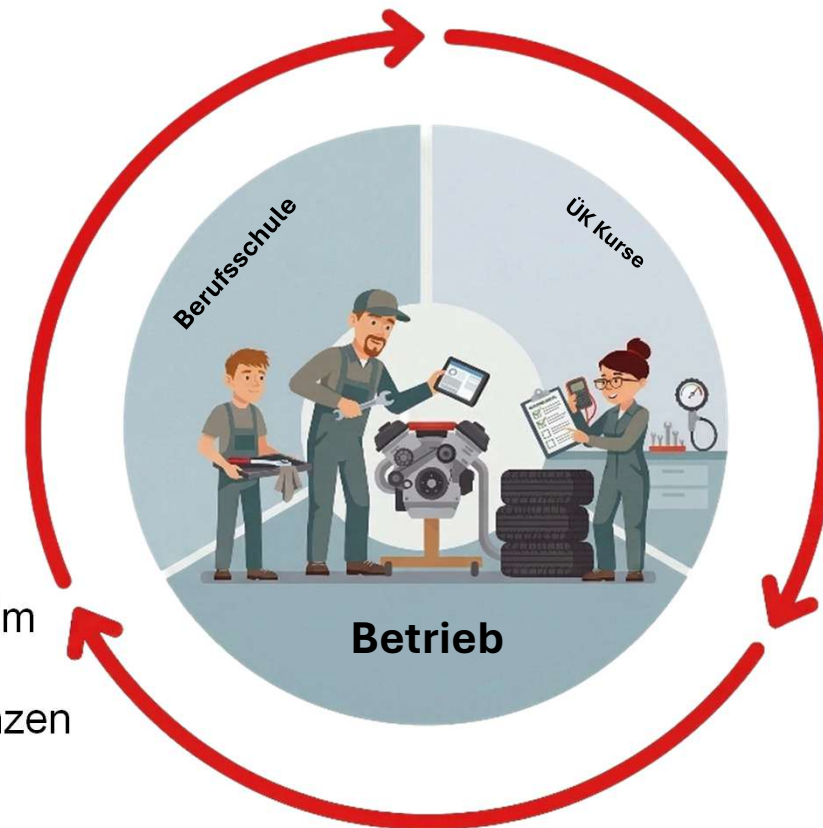
Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Lerndokumentation Art. 12 BiVo (Anhang 1 Bildungsplan)

- Lerndokumentation Umsetzung in beook u. Isyflow Onlineplattform (web). Die Lizenz und der Zugang ist in den Lizenzkosten seitens der Lernenden integriert.
- Auftrag kann vom Berufsbildner erteilt werden und danach kann der Berufsbildner auch Feedback geben.
- 4 - 5 Einträge pro Ausbildungsjahr
 - gibt einen Überblick über das bereits Gelernte.
 - dient als persönliches Nachschlagewerk und zeigt das Engagement der Lernenden.
 - begleitet die Lernenden beim selbstständigen Lernen.
 - hilft, Inhalte aus Berufsfachschule und üK mit den Arbeiten im Betrieb zu verknüpfen.
 - gibt Sicherheit, dass die erforderlichen Handlungskompetenzen erworben werden.

beook 

ISYFL <> W





Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

5. Neue Plattform Isyflow

- Nachfolge für Saphir, Einführung Sommer 2026
- Aufgebote (elektronisch), allgemeines Kurswesen und Kursorganisation
- Bildungsbericht, Ausbildungskontrolle, üK-Erfahrungsnoten

The screenshot displays the Isyflow platform interface. At the top left, the AGVS | UPSA logo is visible. On the right side of the header, the user profile for Michel Clénin is shown, including the email address michel.clenin@agvs-be.ch. A vertical navigation menu on the left lists: Home, News, EduMarket, Support, and Ankündigungen. The main content area features a grid of widgets: 'Arbeitsräume' (empty), 'Kalender' (displaying 'Kein Termin in den nächsten 60 Tagen'), 'Kommunikation', 'Bibliothek', 'Lerndokumentation', 'Bildungsbericht', 'Bildungsplan', 'Aufgaben', 'Planner', 'Publisher', 'Kontaktmanager', 'Bewertungen', 'Profil', and 'Organisationsmitglie...'. Each widget is represented by an icon and a text label.



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Dokumente und Informationen:

<https://www.autoberufe.ch/de/fuer-berufsbildende/teilrevision-technische-grundbildungen/>





Herzlich willkommen

zur Informationsveranstaltung AGVS

Trends – News

Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kanton Bern
Abteilung Betriebliche Bildung (ABB)

Thomas Bütikofer, Fachbereichsleiter und Ausbildungsberater

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern,
Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Abteilung Betriebliche Bildung



Anzahl neue Lehrverhältnisse, März 2026





Neue Lehrbetriebe und Lehrbetriebsbesuche 2025 – Technische Automobilberufe (EBA und EFZ)

52 Neue Berufe welche im Lehrbetrieb abgeklärt wurden

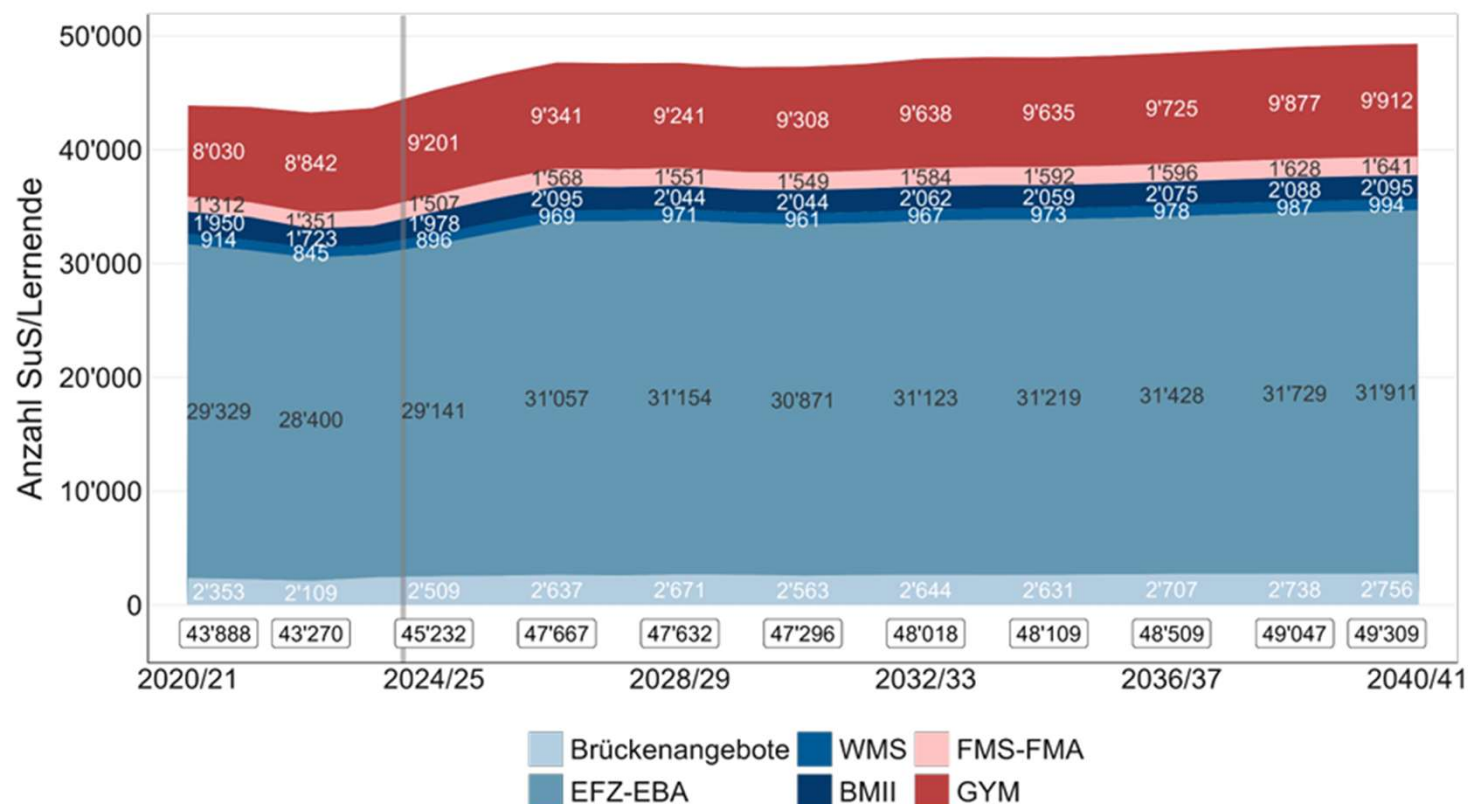
28 Quali-Carte-Besuche

▶ Bei neuen Lehrbetrieben oder neuen Berufen: Standortbestimmung nach dem 1. Semester der ersten lernenden Person

- ▶ Betriebsbesuche durch **Fachpersonen der beruflichen Praxis**
- ▶ Berufe werden abgeklärt durch: Marcel Zaugg und Stephan Burkhard
- ▶ Insgesamt sind im Kanton **300 Fachpersonen** aus der beruflichen Praxis im Einsatz



Künftige Entwicklung der Anzahl der Lernenden bis 2041



Quelle: Bildungsstatistik Kanton Bern (2024), Berechnungen BASS.



Wie werde ich Lehrbetrieb (Bildungsbewilligung)?

Wie werde ich Lehrbetrieb (Bildungsbewilligung)?

Um Lernende ausbilden zu können, brauchen Sie eine Bildungsbewilligung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kanton Bern. 4 Schritte führen Sie zum Ziel.

- 1** Sie sind motiviert
Ihr Team ist motiviert und bereit Lernende auszubilden.
- 2** Sie haben eine verantwortliche Berufsbildnerin oder Berufsbildner
Die notwendigen Voraussetzungen unterscheiden sich von Beruf zu Beruf. Informieren Sie sich in der entsprechenden Bildungsverordnung über die genauen Anforderungen.
- 3** Sie haben einen geeigneten Arbeitsplatz
Der Betrieb verfügt über die Einrichtungen, um die beruflich notwendigen Inhalte gemäss Bildungsverordnung zu vermitteln. Diese werden anlässlich der Abklärung des Neulehrbetriebsbesuchs durch eine Fachperson überprüft.
- 4** Sie reichen den Antrag für eine Bildungsbewilligung mit den notwendigen Unterlagen ein
Wir prüfen diesen und informieren Sie über den Entscheid.



- Antragsformular (PDF)
- Ausbildungsregeln
- Ausbildungskurs für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner
- Meine Verantwortung als Lehrbetrieb
- Merkblatt Ausbildungskosten (PDF)

Kontakt

Abteilung Betriebliche Bildung
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Kasernenstrasse 27
3013 Bern
Tel. +41 31 633 87 87
[Kontakt per E-Mail](#)
[Kontaktformular](#)

Lageplan

[Karte öffnen](#)

Telefonische Erreichbarkeit

Montag – Donnerstag
09.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr
Freitag
09.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.30 Uhr



Kanton Bern
Canton de Berne

Bildungs- und Kulturdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Abteilung Betriebliche Bildung

Zur Verarbeitung Ihrer Anfrage bis zum Bewilligungsentscheid (inkl. Betriebsabklärung) müssen Sie mindestens einen Monat rechnen. Bitte reichen Sie deshalb das vollständig ausgefüllte Formular 10 mit Beilagen (s. Pkt. 6) möglichst frühzeitig ein.

Nur Formular 10 in Acrobat Reader ausfüllen!
Zusammen mit Beilagen (siehe Pkt. 5 unten) per Mail an abb.mbs@be.ch
Erklärungen zu Nummern siehe Zusatzdokument → Link
[Rot umrandete Felder sind zwingend auszufüllen (Mussfeld)]

Bildungsbewilligungsanfrage Formular 10

1. Ausbildungsbetrieb – offizielle Firmenbezeichnung gemäss Handelsregistereintrag

Firmenname _____

Zusatz _____

Strasse _____ Nr. _____ Postfach Nein Ja Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____

Website _____

Mail (allgemein) _____

Betrieb untersteht GAV / LMV → Lernende eingeschlossen Ja Nein → [mehr Infos](#)

Wir bilden aus in Deutsch Französisch zweisprachig/bilingue

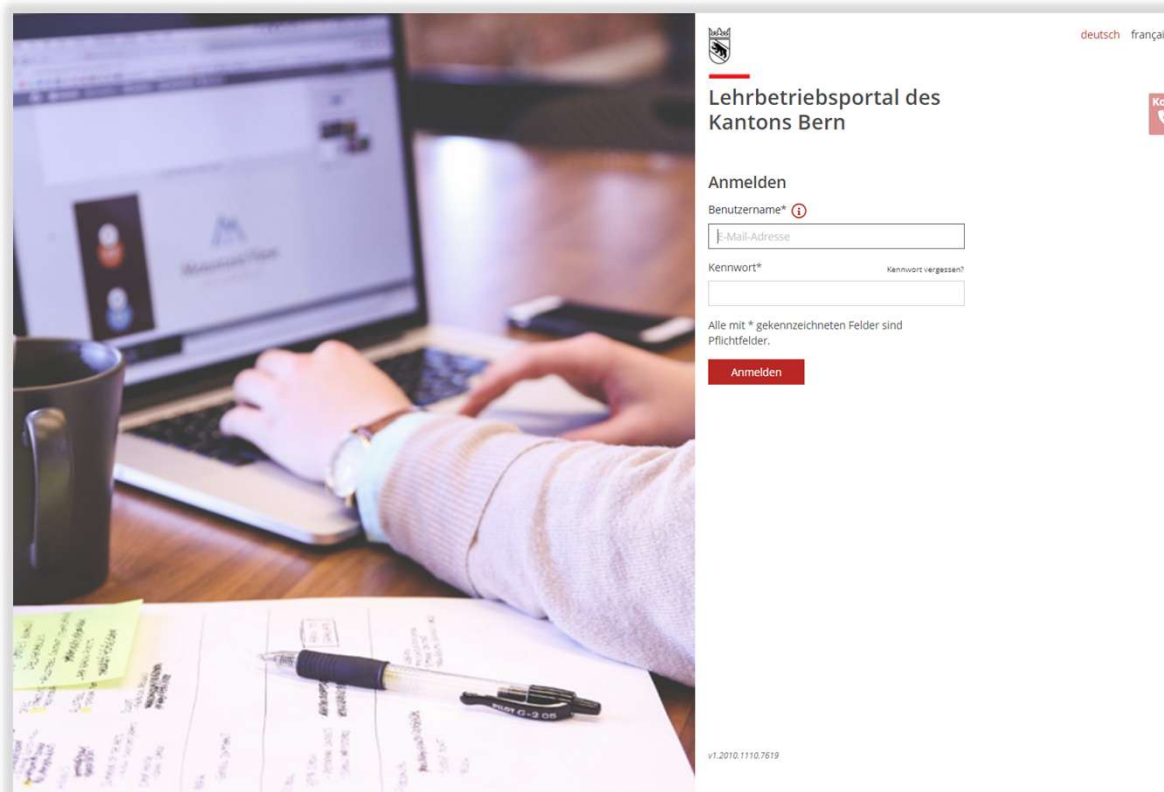
Kontaktperson _____ Tel. direkt _____

Mail Kontaktperson _____ Natel _____

Adresse Ausbildungsort _____



Digitales Lehrbetriebsportal (LBP)



- Mutationen Berufsbildner/in
- Mutationen Lehrbetrieb
- Steuerung der offenen Lehrstellen, berufsberatung.ch
- Volldigitale, papierlose Eingabe der Lehrverträge
- Upload von Vertrags-Mutationen wie z.B. **Probezeit-Verlängerungen** oder Umstufungen



Lehrbetriebsportal:	www.be.ch/lbp
Lehrstellensuche:	www.be.ch/lehrstelle
Berufsbilder und Zuständigkeiten:	www.be.ch/berufe
Berufsbildungsportal:	www.berufsbildung.ch
Bildungsverordnungen:	www.sbf.admin.ch/bvz/berufe
Rechtliches zur Berufsbildung:	www.lex.berufsbildung.ch
Überbetriebliche Kurse:	www.be.ch/uek
Berufsfachschule:	www.be.ch/bfs
Berufsmaturität:	www.be.ch/bm
Lehre & Leistungssport:	www.be.ch/lb
Formulare & Merkblätter:	www.be.ch/abb-formulare



Sie erreichen mich unter:

Thomas Bütikofer Fachbereichsleiter und Ausbildungsberater

Ausbildungsberater Abteilung Betriebliche Bildung

Tel. 031 633 87 66

E-Mail: thomas.buetikofer@be.ch